



Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

Reinhardtstrasse 18
10117 Berlin
Telefon: 030 / 2 75 81 70-0
Telefax: 030 / 2 75 81 70-20

e-mail: info@bee-ev.de
www.bee-ev.de

Stellungnahme des BEE

zum

ISET-Vorschlag zur Gestaltung eines

Kombikraftwerksbonus

gemäß der Verordnungsermächtigung §64 Absatz 1
Punkt 6 EEG 2009

Bankverbindung:
Sparkasse Paderborn
BLZ: 472 501 01
Kto.: 19003334

Eintrag:
Vereinsregister Amtsgericht
Charlottenburg 21078

Ehrenpräsident:
Matthias Engelsberger †

Präsident:
Dietmar Schütz

Vizepräsident(in)en:
Hermann Albers
Carsten Körnig
Doris Meyer
Josef Pellmeyer
Simone Probst

Schatzmeister:
Harm Grobrügge

Weitere Vorstandsmitglieder:
Dr. Peter Ahmels
Heinrich Bartelt
Ralf Bischof
Helmut Jäger
Ulrich Jochimsen
Dr. Uwe Hartmann
Rainer Hinrichs-Rahlwes
Helmut Lamp
Milan Nitzschke
Sylvia Pilarsky-Grosch
Claus Sauter
Hans-Jürgen Schöningh
Anton Zeller

Geschäftsführer:
Björn Klusmann

Kooperationspartner der



Mit dem vom ISET und weiteren beteiligten Instituten erarbeiteten Vorschlags eines Kombikraftwerksbonus soll die für die Integration einer wachsenden Strommenge aus Erneuerbaren Energien notwendige Technologieentwicklung und -erschließung angereizt und forciert werden. Mit einem besseren Zusammenspiel der fünf Erneuerbaren Energieträger wird die vorhandene Netzkapazität effizienter ausgenutzt und die Verlässlichkeit der Erneuerbaren Energien weiter erhöht.

Insgesamt begrüßt der BEE das vorgeschlagene Modell. Es ist geeignet, die notwendigen Investitionen in Speicher und Lastmanagement anzustoßen, um damit die natürlichen Einspeiseprofile von Wind- und Solarstrom an den Lastverlauf anpassen zu können.

Der Kombikraftwerksbonus ermöglicht damit eine Anpassung der Einspeisung an die Stromnachfrage. Zusätzlich hilft er Netzengpässe zu vermeiden (Bezug zur Regelzone). Außerdem bietet er die notwendige Investitionssicherheit.

Ein großer Vorteil des Modells besteht darin, dass die **Prognoseerstellung** (Strombedarf und Einspeisung) sowie der Ausgleich der Prognosefehler nicht von jedem einzelnen Betreiber erbracht wird (ineffizient), sondern nur einmal pro Regelzone.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass ausschließlich Strom aus Erneuerbaren Energien berücksichtigt wird und eine Kombination mit **fossilen Kraftwerken ausgeschlossen** ist. Letzteres garantiert den Erhalt der Ökostromvermarktung gemäß § 37 EEG. Es ist keine Regelenergie unklarer Herkunft („Graustrom“) zugelassen, so dass die Vermarktung von Ökostrom weiter hin möglich ist.

Ferner hält der BEE es für notwendig, dass das Modell **Lastmanagement**, die Speicheroption **Wasserstoff** und die **feste Biomasse** vollumfänglich mit einschließt.

- Lastmanagement-Anwendungen können als kostengünstigste zu erschließende Option angesehen werden und sollte möglichst wenig begrenzt werden.
- Wasserstoff gehört aufgrund der praktisch fehlenden Selbstentladung und der hohen Speicherdichte zu den wichtigsten Optionen einer Langzeitspeicherung von Erneuerbaren Energien und sollte daher über die Bedarfskomponente hinaus mitgefördert werden.
- Feste Biomasse ist noch leichter als gasförmige oder flüssige Biomasse zu speichern/lagern. Auch hier sollte ein Anreiz für eine systemoptimale Auslegung von Erzeugungseinheiten gegeben werden.

Anregungen des BEE

Höhe des Bonus

- Mit der Bedarfskomponente sollten die Betriebskosten der technischen Einrichtungen zur verlagerten Stromeinspeisung abgedeckt werden können. Die Höhe muss so gewählt werden, dass sie auch für die Betriebskosten neuer Speichertechnologien ausreicht. Gerade bei neuen Akkumulatortypen sehen wir dies mit 2 ct/kWh nicht als gesichert an.
- Zudem muss die Bedarfskomponente den vollen energiewirtschaftlichen Wert der verlagerten Einspeisung berücksichtigen. So wird neben dem „market spread“ von rund 2 ct/kWh auch das Stromnetz durch verlagerte Einspeisung entlastet. Damit werden die langfristigen Grenzkosten eines Netzausbaus vermieden. Nimmt man die vermiedene Netznutzungsentgelte für die Höchstspannungsebene als Anhaltswert, so ist hier ein Wert von rund 1 ct/kWh anzusetzen.

- Bestimmte Anwendungen, wie insbesondere Projekte zur Lastverschiebung (demand side management), werden nach dem jetzigen Vorschlag nicht über die Technologiekomponente gefördert. Sie müssen ausschließlich aus der Bedarfskomponente finanziert werden.
 - Die vorgeschlagene Bonushöhe wird nach ersten Abfragen unter unseren Mitgliedern zunächst nur für einige Pilotprojekte ausreichen. Mit einer höher gewählten Bedarfskomponente lässt sich das erheblich größere Marktpotenzial regenerativer Kombikraftwerke deutlich schneller erschließen.
- Vor diesem Hintergrund halten wir eine Bedarfskomponente in Höhe von 3 Cent für erforderlich und vertretbar (Wert der Netzentlastung).

Anreiz für hohe Volllaststunden

Im Modell fehlt leider jeder Anreiz für Windenergie- und Photovoltaikanlagen, schon die Form der residualen Last zu verbessern. Dies könnte im Wesentlichen durch Erhöhung der Volllaststunden und damit stetigere Einspeisung erreicht werden. Gerade bei der Windenergie wäre der zu erreichende Effekt für das Gesamtsystem beträchtlich.

Der Kombikraftwerksbonus sollte daher um einen Anreiz bzw. einen Bonus für Windkraftanlagen ergänzt werden, die aufgrund ihrer Auslegung eine hohe Volllaststundenzahl, z.B. mehr als 3.000 am Referenzstandort, erreichen. Dies trägt zu einer effizienteren Nutzung der Netzkapazität bei und unterstützt somit die Ziele des Kombikraftwerksbonus auf besonders kostengünstige Weise. Bei einer Auszahlung pro erzeugter Kilowattstunde kann diese Bonuskomponente zwischen 3.000 und 4.000 Volllaststunden gleitend ausgestaltet werden, so dass bei 4.000 Volllaststunden ein Wert von 0,4 ct/kWh erreicht wird.

Vorschlag:

„Windenergieanlagen, die am Referenzstandort mehr als 3.000 Volllaststunden erreichen, erhalten für jede volle 50 Volllaststunden, die sie diesen Wert übertreffen eine erhöhte Anfangsvergütung von 0,02 ct/kWh, maximal aber 0,4 ct/kWh.“

Ausgestaltung der Bedarfskomponente

Erzeugungsanlagen (II.4 a/b)

- Die Definition der zulässigen Technologien muss möglichst technologieoffen gefasst werden. In der jetzigen Fassung des ISET-Papiers fehlen in Punkt II.4 a) beispielsweise die feste Biomasse sowie schwelfähige Wasserkraftanlagen.

Vorschlag:

„Als Komponente eines Kombikraftwerks sind alle EEG-Anlagen zugelassen, die Erneuerbare Energien gemäß § 3 Ziffer 3 (EEG 2009) einsetzen“.

Speicher/Lastmanagement (II.4 c/d)

- Auch hier ist ein möglichst technologieoffener Ansatz zu wählen. Hierzu schlagen wir folgende Definition vor:

Vorschlag:

„Förderfähig sind alle neu errichteten und wieder in Betrieb genommenen Speicher sowie vorhandene Speicher, die erstmals für die gezielte Lastverschiebung genutzt werden.“

- Um möglichst viel Klarheit über die förderungsfähigen Anlagenkombinationen zu erhalten, sollte zudem eine nicht abschließende **Positivliste** erstellt werden. Diese muss in regelmäßigen Abständen durch das BMU überprüft werden. Auf die Positivliste gehören beispielsweise Kühlaggregate, Elektroautos, Biogasspeicher, Wasserstoffspeicher, dezentrale Warmwasserspeicher, Einrichtungen zur Wärmespeicherung usw.
- Um offensichtliche Mitnahmeeffekte im Vorhinein ausschließen zu können, sollten in einer **Negativliste** die auszuschließenden Technologien aufgeführt werden z.B. bestehende bereits für Lasverschiebung genutzte Pumpspeicherkraftwerke, Nachtspeicherheizungen usw.
- Bei Lastmanagementmodellen muss immer die gesamte Betriebseinheit einbezogen werden.
- Um etwaige offensichtlich missbräuchliche Anwendungen möglichst schnell beenden zu können, müssen die vorgeschlagenen Negativlisten durch das BMU angepasst werden können.

Teilnahme an der Direktvermarktung (§17 EEG 2009)

- Der Kombikraftwerksbonus darf keine zusätzlichen Hürden für die Teilnahme an der Direktvermarktung nach § 17 EEG 2009 aufbauen.
- Der im Vorschlag des ISET enthaltene Wegfall der Bedarfskomponente bei der Teilnahme an der Direktvermarktung stellt eine solche Hürde dar. Zwar ist der „spread“ von ca. 2 ct/kWh dann am Markt zu erzielen, aber der Marktpreis liegt in der Regel unter den Vergütungen des EEG.
- Der Behalt der Bedarfskomponente wäre eine einfache Möglichkeit, die Direktvermarktung „marktpreisnaher“ Erzeugungsanlagen zu fördern ohne ausnahmslos und willkürlich alle EEG-Anlagen über eine gleitende Marktprämie nach dem FhG-ISI-Modell künstlich als wettbewerbsfähig darzustellen.

Ausgestaltung der Technologiekomponente

- Im Verordnungstext muss klargestellt werden, dass nicht nur die Leistungserweiterung bestehender Anlagen angereizt werden soll. Ebenso die Auslegung einer regelbaren neuen EE-Anlage auf eine gegenüber dem „Standardfall“ höhere Leistung muss angereizt werden. (Analog zum Anreiz für hohe Volllaststundenzahlen bei Windkraftanlagen).
- Der Verordnungstext muss klarstellen, dass nur solche Anlagenkombinationen eine Förderung erhalten, bei denen zur veränderten Fahrweise notwendige Investitionen vorgenommen worden sind und genutzt werden. Somit werden nur neue Speicher bzw. neu erschlossene Speicher und Anlagenerweiterungen erfasst, nicht jedoch eine allein veränderte Nutzung bereits bestehender Anlagen. Hier wird auf die o.g. allgemeine Definition für qualifizierte Anlagen verwiesen.